

030 K 026/23



## AMTSGERICHT MOERS

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. März 2025, 9.00 Uhr,**  
**im Saal 225, 2. Etage, Amtsgericht Moers, Haagstr. 7, 47441 Moers**

das im Grundbuch von **Vluyn Blatt 5545** eingetragene

Mehrfamilienhaus

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vluyn, Flur 2, Flurstück

**3871**, Gebäude- und Freifläche, **Etzoldstraße 6**, groß 5,93 ar

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem unter Denkmalschutz stehenden 2- geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1930, mit 5 Wohneinheiten und einer Wohnfläche von insgesamt 230 qm bebaut. Das Dachgeschoss wurde 2016 zu Wohnzwecken ausgebaut. Es besteht Sanierungsbedarf. Es konnten nicht alle Räumlichkeiten besichtigt werden. Es handelt sich um ein Risikoobjekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 250.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Moers, 14.01.2025